

SATZUNG DES "MINSK-CLUB BONN e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Minsk-Club Bonn, Vereinigung zur Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Bonn und Minsk, im folgenden kurz Minsk-Club Bonn genannt, hat seinen Sitz in Bonn.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Minsk-Club Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Die Anerkennung des Vereins als "besonders förderungswürdig" im Sinne der steuerlichen Vorschriften wird angestrebt.

Der Minsk-Club Bonn ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist weder parteipolitisch noch weltanschaulich oder konfessionell gebunden. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich der Verein auch an gleichgerichteten Einrichtungen, Vereinen oder Stiftungen beteiligen.

§ 3

Zweck und Aufgaben

3. Der Minsk-Club Bonn hat die Aufgabe der Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Minsk und Bonn. Sie soll insbesondere bewirkt werden durch
 - 3.1 die Vernetzung aller an den freundschaftlichen Beziehungen Bonn - Minsk interessierten Bürgerinnen und Bürger und die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Festigung und Steigerung des Engagements für die Städtekontakte
 - 3.2 die Werbung für die Idee der Städtekontakte in der Öffentlichkeit
 - 3.3 die beiderseitige Vertiefung der Kenntnisse über Land, Bevölkerung, Geschichte, Kultur und Politik

- 3.4 die Förderung des Informationsaustausches über bestehende und zu schaffende Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Städten
- 3.5 die Unterhaltung und Pflege von Verbindungen zu Minsk und die Vermittlung von Partnern für Vereine, Institutionen und einzelne Bürgerinnen und Bürger beider Städte
- 3.6 die Durchführung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Begegnungsveranstaltungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern beider Städte
- 3.7 die Anregung und Durchführung von jugendpflegerischen Veranstaltungen zum Aufbau und Ausbau freundschaftlicher Beziehungen zwischen Kindern und Jugendlichen beider Städte
- 3.8 die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Einrichtungen, die freundschaftliche Kontakte nach Minsk unterhalten sowie mit Partnerorganisationen in Minsk
- 3.9 die Erschließung von Fördermitteln und Sponsorengeldern
- 3.10 die Mithilfe bei der Betreuung durchreisender Gäste aus Minsk

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Minsk-Club wird durch schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Mitglied des Minsk-Clubs kann jeder werden, der ein Interesse an der Förderung der deutsch-belarussischen Beziehungen hat und die Zwecke der Gesellschaft unterstützen will.
- 4.2 Wird der Beitritt abgelehnt, so ist dies durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch oder ein Anspruch auf Begründung der Ablehnung besteht nicht.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet oder wenn das Mitglied die Interessen des Minsk-Clubs gröblich schädigt. Über einen Berufungsantrag des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.4 Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können durch Beschluß des Vorstandes als Fördermitglieder anerkannt werden.
- 4.5 Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernennen. Die Mitglieder sind gehalten, sich nach Kräften für den Zweck des Clubs einzusetzen, möglichst an den Veranstaltungen teilzunehmen und den Vorstand bei seinen Bemühungen zu unterstützen, die Ziele des Clubs zu fördern und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Der Beitragssatz für Mitglieder und Fördermitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehepartner von Mitgliedern und Studenten zahlen den halben Beitragssatz. Auf Antrag kann der Vorstand für bestimmte Fristen einen Beitrag ermäßigen oder ermäßigen lassen. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.3. fällig.

Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorstand nach § 26 BGB

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einzuberufen. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung der Kasse und der Jahresabschlüsse
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder
- die Wahl von Kassenprüfern
- die Beschlußfassung über die Satzung und eine Finanz- und Beitragsordnung
- die Beschlußfassung über den Berufungsantrag gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluß eines Mitglieds
- die Beschlußfassung über Vorschläge des Vorstandes zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vertretung ist nicht zulässig.

Für die Wahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit erforderlich, für die Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Auf Verlangen eines Wahlberechtigten muß jede Wahl geheim durchgeführt werden.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand des Minsk-Clubs besteht aus

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- den Beisitzern/Beisitzerinnen, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

7.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- dem Schriftführer/der Schriftführerin.

Jeweils drei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung, die nach Ablauf des 2. Geschäftsjahres einzuberufen ist, eine Neuwahl vorgenommen hat.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden dessen Aufgaben vom Vorstand auf ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes übertragen.

7.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist und nach Genehmigung vom Geschäftsführer unterschrieben wird.

§ 8 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Dem Beschluß muß eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die aufgrund von Beanstandungen des Finanzamtes oder des Registergerichts vorgenommen werden müssen.

**§ 9
Auflösung des Clubs**

Zur Auflösung des Minsk-Clubs sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder 3/4 der abgegebenen Stimmen einer zu diesem Zweck besonders einberufenden Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Minsk-Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Johanniter-Unfallhilfe Bonn, die gehalten ist, dafür Medikamente und notwendige Ausstattungsmittel für das Kinderkrankenhaus Nr. 2 in Minsk zu besorgen.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18. Mai 1995 beschlossen.